

geschiedenen Ehemannes eingetretene ungenügende Unterhaltszahlung aus eigenem Einkommen zeitweilig auszugleichen. Das Kreisgericht ist auch zutreffend davon ausgegangen, daß die Klägerin zur Bestreitung des Unterhalts nicht auf ihre Ersparnisse in Höhe von 1 000 M verwiesen werden kann. Ersparnisse solchen Umfangs müssen bei der Erörterung von Unterhaltsverpflichtungen außer Betracht bleiben.

Das Kreisgericht hat bei der von ihm vertretenen Rechtsansicht unbeachtet gelassen, daß sich das Zahlungsunvermögen des Sohnes des Verklagten auf einen von Anfang an begrenzten Zeitraum erstreckte. Es hat auch die Frage, ob das Kind während dieser Zeit innerhalb seines jetzigen Lebenskreises im Rahmen des Familienaufwands mit unterhalten werden kann, nicht geprüft. Beide Faktoren sind aber von wesentlicher Bedeutung.

Der Senat geht davon aus, daß dann, wenn der Unterhaltsverpflichtete nur für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum leistungsunfähig bzw. erheblich vermindert leistungsfähig ist, die Voraussetzungen des § 81 Abs. 2 FGB nicht gegeben sind, wenn der andere Elternteil in der Lage ist, die sich in dieser Zeit ergebenden Schwierigkeiten bei der Unterhaltung des Kindes durch erhöhte Anstrengungen, Einschränkungen oder andere Maßnahmen zu überbrücken. Dabei muß allerdings von Anfang an feststehen, daß die Leistungsunfähigkeit bzw. die verminderte Leistungsfähigkeit die Dauer eines Jahres nicht überschreitet. Erst wenn der andere Elternteil nicht in der Lage ist, diesen Zeitraum zu überbrücken, ist nach § 81 Abs. 2 FGB die Leistungsfähigkeit der Großeltern zu prüfen.

Wegen der der Klägerin obliegenden Verpflichtungen kann nicht verlangt werden, daß sie durch größeren Arbeitseinsatz ihr eigenes Einkommen erhöht. Dennoch wird der Lebensbedarf des Kindes unter den gegebenen Umständen im Rahmen seiner jetzigen Familie gedeckt, weil ihm in gleicher Weise wie einem gemeinschaftlichen Kind der Ehegatten die Aufwendungen zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Familie zugute kommen. Dafür gehen die Unterhaltsbeiträge, die das Kind von seinem unterhaltsverpflichteten leiblichen Vater erhält, ebenfalls in den Fonds der Aufwendungen ein (vgl. FGB-Lehrkommentar, Anm. IV zu §47). Wenn auch der Ehegatte der Klägerin nicht verpflichtet ist, für den Unterhalt dieses Kindes zu sorgen, so kann ihm und seiner Ehefrau jedoch im Rahmen des § 47 Abs. 1 FGB zugemutet werden, den Unterhalt des Kindes aus erster Ehe während eines verhältnismäßig kurzen Zeitraums der Leistungsunfähigkeit bzw. der verminderten Leistungsfähigkeit des Verpflichteten im Rahmen des Familienaufwands mit zu decken. Dies gilt um so mehr, als nach der unwidersprochen gebliebenen Erklärung des Verklagten feststeht, daß der Verpflichtete eine Abänderungsklage nicht erhoben hat, die Unterhaltsrückstände also später in vollem Umfang realisiert werden können. Damit fließt auch der für einen kurzen Zeitraum ausbleibende Unterhalt zu einem späteren Zeitpunkt dem Fonds der Aufwendungen für die gesamte Familie wieder zu. §

§ 56 Abs. 3 FGB.

1. Zur Verpflichtung des Gerichts, in Vaterschaftsfeststellungsverfahren naturwissenschaftliche Gutachten einzuholen.

2. Zur Wertigkeit biostatistischer Untersuchungsergebnisse in Blutgruppengutachten beim Vergleich anderslautender Feststellungen in Tragezeitgutachten.

BG Gera, Urt. vom 15. August 1967 — BF 12/67.

Die Klägerin hat beantragt, festzustellen, daß der Verklagte der Erzeuger ihres am 7. September 1964 geborenen Sohnes Thomas ist. Sie behauptet, daß der Verklagte ihr innerhalb der Empfängniszeit — 10. November 1963 bis 10. März 1964 — geschlechtlich beigewohnt habe. Das Kreisgericht hat dem Antrag entsprochen. Es hat ausgeführt, daß der Verklagte zugegeben habe, am

10. November 1963 mit der Klägerin geschlechtlich verkehrt zu haben. Verkehr mit anderen Männern in der Empfängniszeit sei nicht erwiesen. Da die Beiwohnung des Verklagten am ersten Tage der Empfängniszeit stattgefunden habe, seien Gutachten eingeholt worden. Das Tragezeitgutachten habe ergeben, daß es sich bei dem Kind um ein reifes Kind handle. Es sei zwar sehr unwahrscheinlich, daß es am 10. November 1963 erzeugt worden sei, offenbar unmöglich sei es den Umständen nach jedoch nicht. Nach dem Blutgruppengutachten besitze der Verklagte alle erforderlichen Blutmerkmale, um Erzeuger des Kindes zu sein. Der Verklagte könne daher nicht ausgeschlossen werden.

Gegen dieses Urteil hat der Verklagte Berufung eingelegt. Da das Blutgruppengutachten nicht dem neuesten Stand der Wissenschaft entspreche, müsse es durch ein Phosphatasegutachten ergänzt werden.

Die Berufung hatte im Ergebnis keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Berufung ist darin beizupflichten, daß das Kreisgericht bei der Erforschung der objektiven Wahrheit nicht alle möglichen Beweismittel hinsichtlich der bekannten medizinisch-biologischen Untersuchungsmethoden zur Feststellung der Vaterschaft voll ausgeschöpft hat.

Ausgehend vom Geburtsdatum des Kindes und der Tatsache, daß der Geschlechtsverkehr zwischen dem Verklagten und der Klägerin am 10. November 1963 stattgefunden hat, hat das Kreisgericht richtig ein Tragezeitgutachten und ein Blutgruppengutachten beigezogen. Der Umstand, daß der festgestellte Geschlechtsverkehr am ersten Tag der gesetzlichen Empfängniszeit stattgefunden hat, hat — obwohl Verkehr mit anderen Männern in dieser Zeit nicht erwiesen war — beim Kreisgericht berechtigte Zweifel ausgelöst; die Beziehung der Gutachten entspricht damit den Erfordernissen der Richtlinie Nr. 23 des Plenums des Obersten Gerichts zur Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft vom 22. März 1967 (GBl. II S. 177, NJ 1967. S. 237) in Abschnitt A III Ziff. 12 und 13. Das Kreisgericht hätte aber die Blutgruppenuntersuchungen der Beteiligten auf die Phosphatasegruppen ausdehnen müssen, um seiner Pflicht zur Erforschung der Wahrheit voll nachzukommen (§ 56 Abs. 3 FGB).

Der Senat hat dies nachgeholt. Weder nach dem beigezogenen Ergänzungsgutachten noch nach dem Tragezeitgutachten ist der Verklagte als Vater des Kindes auszuschließen. Das Blutgruppengutachten gibt sogar nach dem biostatistischen Material eine Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft des Verklagten zum Kinde mit 99,6 % an, so daß das gesamte Beweisergebnis eine ausreichende Wahrscheinlichkeit für die Vaterschaft des Verklagten erbracht hat. Unter diesen Umständen kann den in den Tragezeitgutachten ermittelten Wahrscheinlichkeitswerten — das erste Gutachten spricht von „sehr unwahrscheinlich“, während das Ergänzungsgutachten zu der Feststellung „unwahrscheinlich“ kommt — keine rechtserhebliche Bedeutung beigemessen werden. Insofern ist beachtlich, daß Tragezeitgutachten auf Bezugspunkten beruhen, die subjektiv beeinflusst sind, während das bei Blutgruppengutachten nicht der Fall ist. Da auch nicht zu erwarten ist, daß der Verklagte durch ein erbbiologisches Gutachten als Erzeuger des Kindes ausgeschlossen werden kann, ist dessen Beziehung nicht erforderlich (vgl. Abschn. A III Ziff. 16 der Richtlinie Nr. 23).